

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD3/2023/569
Federführung:	Status: öffentlich
Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Datum: 22.11.2023
	Verfasser: Matthias Borchert
AZ:	

Einführung eines kommunalen Klima-Checks für die Gemeinde Bad Essen

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Umwelt	07.12.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.12.2023	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	14.12.2023	öffentlich

Haushaltsmittel

- stehen bei Konto _____ zur Verfügung
- sind überplanmäßig / außerplanmäßig bereitzustellen
- Deckungsvorschlag:
- Sonstiges
- Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften

- ist nicht erforderlich
- wird noch vorgenommen
- ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Um die nationalen Klimaschutzziele, wie im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Bad Essen angestrebt, erreichen zu können, sind umfassende Anstrengungen und Umsetzung der Maßnahmen wie z. B. BE B1 und BE C2 notwendig. Daher ist es wesentlich, Klimaschutz bei Planungen und Handlungen der Gemeinde Bad Essen konsequent zu berücksichtigen.

Ziel des Klimachecks ist es, mögliche, langfristige THG-Emissionen die durch die Umsetzung kommunaler Beschlüsse entstehen können, systematisch anzusprechen.

Bei der Bewertung der Klimarelevanz, geht es nicht vorrangig um die exakte Quantifizierung der THG-Emissionen. Durch die Kategorisierung soll vielmehr abgeschätzt werden, wie bedeutsam die Auswirkungen sind und für welchen Zeitraum sie gelten. Aus diesen Einzelprüfungen können später Leitlinien entwickelt werden, die den Einzel-Check einer Beschlussvorlage überflüssig macht. Insbesondere kann eine Klima-Relevanz-Prüfung, ähnlich einer Kostenkalkulation, den politischen Gremien dabei helfen, ohne Fachexpertise an Hand des Klima-Checks, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Auf dieser Grundlage wird folgender Handlungsrahmen für den Klima-Check von Beschlussvorlagen der Gemeinde Bad Essen festgelegt:

1. Jede Beschlussvorlage wird im Rahmen ihrer Erstellung auf mögliche Klimarelevanz (negativ wie positiv) abgewogen. Ziel dieser Prüfung ist nicht, jede potenzielle Auswirkung zu berechnen, sondern eine niedrigschwellige Auseinandersetzung zu dokumentieren.
2. Zuständig für die erste Stufe des Klimachecks ist der Verfasser der Beschlussvorlage bzw. die FD-Leitung. Hat der Beschluss eine Klimarelevanz, so wird gemeinsam mit dem Klimaschutzmanagement die Stufen 2 und 3 bearbeitet.
3. Der Klimacheck erfolgt innerhalb der Beschlussvorlage als Anhang „Klima-Check“.
4. Beschreibung des Ampelsystems in 3 Stufen
 - a) In **Stufe 1** erfolgt die Entscheidung zur Teilnahme am Verfahren, mit der Fragestellung: „Bestehen Auswirkungen auf das Klima?“ Auswahlmöglichkeit „keine“, „ja positiv“ und „ja negativ“;
 - b) Falls durch den Beschluss positive oder negative Klimaauswirkungen zu erwarten sind, folgt in **Stufe 2** die grobe Abschätzung der Emissionsmenge und -dauer durch das Klimaschutzmanagement. Bei Maßnahmen mit erheblichen oder langfristig wiederkehrend Auswirkungen (rote Kategorie) müssen zudem Alternativen und mögliche Optimierungspotentiale aufgezeigt werden.
 - c) In **Stufe 3** erfolgt eine Begründung der Entscheidungsfindung:
5. Der Klimacheck wird nach Erstellung der technischen Voraussetzungen zum 01.05.2024 eingeführt. Gegebenenfalls erfolgen interne Schulungen, eine Evaluation des Formulars und ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess.

Beschlussvorschlag:

Künftige Beschlussvorlagen im Gemeinderat sowie in seinen Ausschüssen sollen eine Abschätzung ihrer Auswirkungen auf den Klimawandel enthalten.

Anlagen: